



Ansicht Buchhorns von Südosten (um die Mitte des 18. Jahrhunderts). In der Bildmitte links ist die Sommerstädte zu erkennen: „Der Platz wo im Sommer die Schiff verwahret werden.“

des Wiener Kongresses im Jahr 1815 wurde bei der Festschreibung der Neutralität der Schweiz die Grenzziehung auf dem Bodensee einfach vergessen. So ist es bis heute umstritten, ob und wie weit sich die Neutralität der Schweiz auf den Bodensee erstreckt²⁵. Entsprechendes gilt auch für Österreich seit der Neutralitätserklärung im Jahr 1955.

Beanspruchten ursprünglich Könige und Kaiser den See für die Schifffahrt (als so genanntes Regal-Recht), gilt erst seit 1867²⁶ gesetzlich verbrieft die Schifffahrtsfreiheit für jedermann, die durch das Übereinkommen zur Bodensee-Schifffahrt von 1973²⁷ bestätigt wurde. Schon früh wurden Überlegungen angestellt, wie der See über eine blo-

25 ALLGAIER, Der Bodensee im Rechtsraum, 369 f. Dort befindet sich auch ein Überblick über die wichtigste Rechtsliteratur.

26 Vgl. Württembergisches Regierungsblatt, 1868, S. 39-56.

27 Vgl. Bundesgesetzblatt II, 1975, S. 2275 und S. 1406-1413 (Übereinkommen).

28 HÜNLIN, Beschreibung, 49 f.

29 1825 verkaufte ein Bregenzer Wirt zollfreien Schweizer Wein von einem Schiff aus, das zwei Büchenschuss weit vom Ufer vor Anker lag. Sowohl das Kreisamt in Bregenz als auch die Regierungen in Innsbruck und Wien hatten sich mit dem Fall zu beschäftigen. Aus den Entscheidungen ging nicht hervor, welche staatsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Grundsätze zu Grunde gelegt wurden. Das Verhalten des Wirts wurde als strafbar angesehen. Vgl. SCHUSTER, Entwicklung, S. 67.

